



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Rundverfügung K 13/2017

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/ Telefax 0511 1241-0/266
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft Herr OKR Spier / Herr Lühmann
Durchwahl 0511 1241-233
E-Mail Matthias.Luehmann@evlka.de

Datum 21. Dezember 2017
Aktenzeichen N-731-0 / 64 R 490
Vorgangs-Nr. V-N-731-0-5587
(Bitte Az. und Vorgangs-Nr. angeben)

Richtlinie für die Erfassung, Bewertung und den Nachweis des kirchlichen Vermögens und der Schulden in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 01.03.2012 (Veröffentlichung mit Rundverfügung K4/2012)

1. Wegfall der Wahlfreiheit gemäß Nr. 4.4 a) und b)
2. Einheitliche Aktivierungsgrenze von Anlagegütern in Höhe von 800,-- € (netto)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der o. g. Regelung wurde für den Bereich eines Kirchen(kreis)amtes die Wahlfreiheit der Aktivierungsgrenze für Anlagevermögen von 410,-- € (netto) bzw. 1.000,-- € (netto) festgesetzt. Nun hat der Gesetzgeber den § 52 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) zum 01.01.2018 insoweit angepasst, dass die Grenze der Geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG) von 410,-- € (netto) auf 800,-- (netto) angehoben wird. Dieses nehmen wir zum Anlass mit Wirkung vom 01.01.2018 eine einheitliche Aktivierungsgrenze in Höhe von 800,-- € (netto) festzusetzen. Die Wahlfreiheit entfällt.

Eine umfassendere Überarbeitung der „Richtlinie für die Erfassung, Bewertung und den Nachweis des kirchlichen Vermögens und der Schulden in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers“ vom 01.03.2012 wird als Teil der Veröffentlichung der „Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung Doppik“ erfolgen. Die Änderung der Aktivierungsgrenze soll aber bereits, auch im Hinblick auf eine mögliche Steuerpflicht, parallel zur Änderung des EstG erfolgen. Dies gilt für alle neu zugehenden Vermögensgegenstände. Für bereits bewertete Anlagegüter besteht Bestandschutz. Eine Neubewertung ist somit nicht notwendig.

.../2

Die Nrn. 4.4 a) und b) der Richtlinie für die Erfassung, Bewertung und den Nachweis des kirchlichen Vermögens und der Schulden in der Evangelisch - lutherischen Landeskirche Hannovers vom 01.03.2012 werden gestrichen und wie folgt ersetzt.

4.4 a)

„Alle Wirtschaftsgüter mit einem Wert von über 800,-€ (ohne Mehrwertsteuer) sind grundsätzlich entsprechend ihrer spezifischen Nutzungsdauer abzuschreiben. Alle Wirtschaftsgüter mit geringerem Wert werden als Aufwand gebucht.“

Buchstabe c) wird zu Buchstabe b).

Inkrafttreten:

Die Regelungen dieser Rundverfügung treten zum 01.01.2018 in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Springer)

Verteiler:

Kirchenkreisvorstände und Vorstände der Kirchenkreisverbände
(mit Abdrucken für die Kirchenämter und Kirchenkreisämter)
Vorsitzende der Kirchenkreistage
Landessuperintendenturen
Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für seine Außenstellen)
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen